

Satzung des Vereins „Zukunft Westerzgebirge“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Zukunft Westerzgebirge e.V. und verkörpert eine Lokale Aktionsgruppe (LAG).
- (2) Er hat seinen Sitz im Erzgebirgskreis.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 20839 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zukunft Westerzgebirge e.V. ist eine freie, partei- und verbandspolitisch neutrale Initiative von Persönlichkeiten, Gruppen, Vereinigungen, Unternehmen, Gesellschaften und Gebietskörperschaften.
- (2) Die Region Westerzgebirge wird durch die Gemeinden des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg sowie die daran angrenzenden Gemeinden Auerbach, Muldenhammer mit dem Ortsteil Morgenröthe-Rautenkranz, Steinberg und Oberwiesenthal bestimmt.
- (3) Der Verein gibt sich folgendes Leitbild:
Unser Westerzgebirge – F.I.T. für die Zukunft
familienfreundlich – innovativ - traditionell
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen und kulturellen Identität sowie die Gestaltung des demografischen Wandels, um den Menschen in der Region Zukunftschancen aufzuzeigen. Dies geschieht insbesondere durch
 - a. Förderung und Erhaltung der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - b. Förderung von Familien sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann,
 - c. Förderung der Heimatkunde, Heimatpflege, Tradition und des kulturellen Erbes sowie
 - d. Förderung der Bildung und der Verbraucherberatung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person sein, sofern sie in der Vereinsregion §2(2) wohnt, den Geschäftssitz in der Vereinsregion §2(2) hat oder deren Geschäftsfeld die Vereinsregion §2(2) abdeckt.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seiner Arbeit unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss wird das Mitglied schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Ausschluss kann binnen einen Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung abschließend befindet.
- (7) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres verpflichtet.
- (8) Durch die Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder entsprechend der §§ 11 und 12 dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - (b) die Genehmigung der Haushaltsabrechnung und die Entlastungserteilung für den Vorstand
 - (c) die Wahl des Vorstandes
 - (d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Anträge
 - (e) die Wahl der Kassenprüfer
 - (f) die Festsetzung der Beitragsordnung
 - (g) die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung
 - (h) die Beschlussfassung über die Beantragung von Schirmherrschaften

- (i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (j) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Beiräte
- (k) die Bildung einer Geschäftsstelle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter bzw. Protokollführer unterschrieben wird.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem Vorstand können weitere Mitglieder angehören.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Der Vorstand hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und die Beschlüsse des Koordinierungskreises (Entscheidungsgremium).

§ 8 Koordinierungskreis

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe beruft das Entscheidungsgremium „Koordinierungskreis“. Es trifft die Entscheidungen zur Auswahl von Vorhaben.
- (2) Das Entscheidungsgremium setzt sich aus mindestens 16 Mitgliedern des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden, zusammen.
- (3) Die Mitglieder werden bis zum 31.12.2019 bestimmt, Verlängerung ist zulässig.
- (4) Die personelle Zusammensetzung gewährleistet, dass weder Behörden noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49% vertreten sind.
- (5) Der Koordinierungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Koordinierungskreis entscheidet über die LEADER-Entwicklungsstrategie und beschließt diese, einschließlich erforderlicher Anpassungen.

§ 9 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister stellt den Haushaltplan auf, überwacht seine Einhaltung und stellt den Vermögens- und Haushaltbericht auf.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte gibt es eine Geschäftsstelle (Regional-management), welche durch mindestens zwei Personen/Vollzeitäquivalente zusammengestellt ist.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sein müssen, können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nehmen weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung teil, ist für die erneute Einberufung § 6 (5) Satz 3 anzuwenden.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
Nehmen weniger als drei Viertel der Stimmberechtigten an dieser Mitgliederversammlung teil, ist für die erneute Einberufung § 6 (5) Satz 3 anzuwenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die vereinszugehörigen Gemeinden der Region, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.